

Begleitdokument mit notwendigen ergänzenden Angaben zum Bekanntmachungstext

Gegenstand der BADV-Ausschreibung:

Zulassung für die Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdienstleistungen nach BADV durch einen Dienstleister am Flughafen Stuttgart.

Das vorliegende Begleitdokument zur Bekanntmachung enthält ergänzende Informationen zum Verfahren, da die vom EU-Amtsblatt zur Verfügung gestellten Formulare eine Zeichenbegrenzung in relevanten Feldern haben und wichtige Angaben hierdurch nicht unmittelbar im Bekanntmachungstext veröffentlicht werden können.

I. Ausgangslage

1. Gegenstand der Bekanntmachung, sowie Zeitpunkt der Aufnahme der Abfertigungstätigkeit / Vertragsdauer für die Abfertigungstätigkeit

Gegenstand der Bekanntmachung ist die Vergabe einer Zulassung für die Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdiensten durch einen Dienstleister auf dem Flughafen Stuttgart einschließlich der dazu gehörigen Vorfelder gemäß § 7 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV), soweit dies nicht Zentrale Infrastruktureinrichtungen betrifft (siehe Ziffer I.1.2).

Zeitpunkt der Aufnahme der Abfertigungstätigkeit am Flughafen Stuttgart ist der 13.06.2024 (Beginn der Konzession), vorbehaltlich der bestandskräftigen bzw. sofort vollziehbaren Auswahlentscheidung der Genehmigungsbehörde. Die Konzession endet 6 Jahre und 8 Monate ab Lizenzbeginn, also am 12.02.2031 (Verschiebung aus operationellen Gründen in das Winterhalbjahr), sofern sich nicht eventuell Verschiebungen der Lizenzdauer durch Rechtsstreitigkeiten ergeben.

1.1 Erfasste Bodenabfertigungsdienste

- 1.1.1 Die Gepäckabfertigung, soweit sie das Be- und Entladen der Fahrzeuge oder Anlagen betrifft, mit denen das Gepäck zwischen Flugzeug und Übergabefläche befördert wird, gem. Anlage 1 Nr. 3 BADV;
- 1.1.2 Das Be- und Entladen des Flugzeugs, einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Mittel, sowie Beförderung der Fluggäste zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude, sowie Beförderung des Gepäcks zwischen Flugzeug und Übergabefläche gem. Anlage 1 Nr. 5.4 BADV, ausgenommen die Beförderung von Besatzung;
- 1.1.3 Die Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel gem. Anlage 1 Nr. 5.5 BADV;
- 1.1.4 Das Bewegen des Flugzeugs beim Abflug und bei der Ankunft, die Bereitstellung und der Einsatz der erforderlichen Mittel gem. Anlage 1 Nr. 5.6 BADV;
- 1.1.5 Die Fracht- und Postabfertigung, soweit diese die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen dem Flugplatz (Übergabefläche) und dem Flugzeug bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit betrifft, gem. § 3 Abs. 2 BADV i.V.m. Anlage 1 Nr. 4.1 und 4.2 BADV.
- 1.1.6 Bereitstellen der entsprechenden Mittel beim Parken

Der Dienstleister hat alle oben aufgeführten Dienstleistungen in ihrer Gesamtheit zu erbringen (Bündel), da diese Bündelung zur möglichst effizienten Nutzung der verfügbaren Flächen und Abfertigungskapazitäten betrieblich geboten und notwendig ist (§ 7 i. V. m. Anlage 2 Ziffer 2.1 (1) BADV). Bewerbungen für einen Teil davon sind daher nicht zulässig und werden ausgeschlossen.

Die Erbringung dieser Bodenabfertigungsdienstleistungen ist gem. § 3 Abs. 2 i.V. m. Anlage 5 zur BADV am Flughafen Stuttgart auf zwei Dienstleister beschränkt. Da die Flughafen Stuttgart GmbH in diesem Bereich selbst die o.g. Leistungen erbringt (bzw. seit 1.7.2016 durch die SAG = Stuttgart Airport Ground Handling GmbH), ist noch ein weiterer Dienstleister zuzulassen. Gegenstand ist daher die Zulassung eines Dienstleisters für die beschränkten Bodenabfertigungsdienstleistungen.

1.2 Zentrale Infrastruktur

Am Flughafen Stuttgart sind gemäß § 6 BADV Zentrale Infrastruktureinrichtungen bestimmt, die ausschließlich vom Flughafenunternehmen oder einem von ihm Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben werden. Sie sind zu nutzen, ihre Nutzung kann mit der Entrichtung eines Entgelts nach § 6 Abs. 3 BADV und der jeweils geltenden Entgeltordnung verbunden werden, soweit das Nutzungsentgelt nicht Bestandteil der Entgelte für die Nutzung von Zentralen Infrastruktureinrichtungen ist. Zentrale Infrastruktureinrichtungen (vgl. Ziffer 2.5.4 der Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Stuttgart) sind gegenwärtig (Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung): Gepäckförderanlagesystem, Fluggastbrücken incl. stationäre Stromversorgung, Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge, Fluginformationsanzeigesystem, Entsorgungssystem von Fäkalien, Versorgungssystem für Frischwasser, Enteisungsflächen, Abfertigungsvorfelder, Containeranlagen und Containerabstellflächen, Tanklager. Bei der Zuordnung zu Zentralen Infrastruktureinrichtungen können sich während der Laufzeit der hier ausgeschriebenen Konzession Veränderungen ergeben mit entsprechenden Auswirkungen auf die Leistungsinhalte der hier ausgeschriebenen Dienste nach Begleitdokument 1.1.1 - 1.1.5 und Auftragsbekanntmachung II. 2.4. (Derzeit befindet sich eine neue FBO zur Genehmigung beim Verkehrsministerium. Nach Genehmigung würde die 400 Hz Stromversorgung als Zentrale Infrastruktur dazukommen).

- 1.3 Der zugelassene Dienstleister hat die Bodenabfertigungsdienste jedem nachfragenden Nutzer zu wettbewerbsgerechten, nichtdiskriminierenden Bedingungen und Entgelten anzubieten.
- 1.4 Eine Verpflichtung des Dienstleisters zur Übernahme von Personal des Flughafenunternehmers oder eines sonstigen Dienstleisters besteht nicht. Es wird jedoch auf die Regelungen des § 613a BGB sowie § 8 Abs. 4 BADV hingewiesen.
- 1.5 Es wird darauf hingewiesen, dass die Flughafen Stuttgart GmbH Entgelte für den Zugang zu ihren Einrichtungen sowie für deren Vorhaltung und

Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 3 BADV) erheben kann. Derzeit wird dies nicht erhoben. Einzelheiten ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen.

- 1.6 Die Erbringung weiterer Dienstleistungen gemäß Anlage 1 der BADV ist nicht ausgeschlossen; sie sind jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

2. Verkehrliche Ausgangslage

Im Jahr 2022 belegte der Flughafen Stuttgart mit einer Verkehrsleistung – Linie - Charterverkehr von 6.997.032 Passagieren und 85.822 Flugbewegungen insgesamt Platz 7 im Vergleich der deutschen Verkehrsflughäfen. Dies bedeutet eine Produktionsleistung von durchschnittlich 235 Flugbewegungen (Summe aus Starts und Landungen) mit 19.170 Passagieren (an + ab) pro Tag. Im Jahr 2022 wurden rund 26 Tsd. Tonnen Luftfracht am Flughafen Stuttgart umgeschlagen.

Die bei Ausübung der Zulassung für den Dienstleister anfallende Anzahl an Abfertigungsdienstleistungen hängt von der Nachfrage der Nutzer ab. Im Jahr 2022 wurden am Flughafen Stuttgart etwa 42.911 Flüge abgefertigt.

Im Jahr 2023 wird davon ausgegangen, dass ca. 65% der Werte von 2019 erreicht, sowie 2027 eine vollständige Erholung erreicht sein wird.

Die Dienstleistung erstreckt sich auf die Erbringung von Bodenabfertigungsdienstleistungen für sämtliche Flüge, auch außerplanmäßige der Luftverkehrsgesellschaften, mit denen ein Bodenabfertigungsdienstvertrag abgeschlossen wird, während der gesamten Betriebszeit des Flughafens (24 Stunden – unter Berücksichtigung von Nachtflugbeschränkungen). Für Nutzer, die keinen Bodenabfertigungsdienstvertrag abgeschlossen haben, sind die Dienstleistungen in angemessenem Verhältnis zum Marktanteil während der gesamten Betriebszeit vorzuhalten.

Der Dienstleister hat im Rahmen der Zulassungsgewährung keinen Anspruch auf bestimmte Abnahmemengen oder Mindestkontingente von Abnahmen.

3. Rechtliche Ausgangslage

Mit vorliegender Bekanntmachung wird weder ein öffentlicher Auftrag nach § 103 GWB i. S. v. GWB und SektVO noch eine Bau- oder Dienstleistungskonzession nach § 105 GWB i.V.m. der Konz VgV ausgeschrieben.

Gegenstand der vorliegenden Bekanntmachung ist die Zulassung für die Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdiensten auf dem Flughafen Stuttgart einschließlich der dazugehörigen Vorfelder einheitlich durch einen Dienstleister gemäß der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen vom 10.12.1997; BGBl. I S. 2885 ff., zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 06.12.2018 (BGBl. I S. 2442), (Bodenabfertigungsdienst-Verordnung - BADV).

Die Bekanntmachung und das nachfolgende Auswahlverfahren unterliegen deshalb nicht dem Kartellvergaberecht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen, sondern ausschließlich den Rechtsvorschriften der vorgenannten BADV zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten an Flughäfen.

Diese BADV - Ausschreibung wird unter Verwendung des Standardformulars Nr. 24 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, da das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union für BADV - Ausschreibungen weder eine eigenständige Rubrik, ein eigenständiges Formular zur Verfügung stellt, noch eine Veröffentlichung nach BADV-Struktur im Freitext zulässt.

4. Zeitpunkt der Aufnahme der Abfertigungstätigkeit / Vertragsdauer für die Abfertigungstätigkeit (zu Ziffer II.2.7) der Bekanntmachung)

Zeitpunkt der Aufnahme der Abfertigungstätigkeit am Flughafen Stuttgart ist der 13.06.2024 (Beginn der Konzession), vorbehaltlich der bestandskräftigen, bzw. sofort vollziehbaren Auswahlentscheidung der Genehmigungsbehörde. Die Konzession endet 6 Jahre und 8 Monate ab Lizenzbeginn, also am 12.02.2031 (Verschiebung aus operationellen Gründen in das Winterhalbjahr), sofern sich nicht eventuell Verschiebungen der Lizenzdauer durch Rechtsstreitigkeiten ergeben. Infolge von Rechtsstreitigkeiten kann sich also der Zulassungszeitraum verschieben und damit von den in Ziffer II.2.7), der in der europaweiten Bekanntmachung genannten Daten abweichen.

II. Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Erklärungen und Nachweise

1. Ziffer III.1.1 der Bekanntmachung: Befähigung zur Berufsausübung

1.1 Rechtsverbindliche Eigenerklärungen des Bewerbers

- 1.1.1 dass gegen das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen keine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wirtschaftsstrafrechts stattgefunden hat;
- 1.1.2 dass gegen das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen keine schweren und wiederholten Verstöße gegen arbeits-, arbeitsschutz- oder sozialrechtliche Pflichten, gegen im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassene Vorschriften oder gegen umweltschützende Vorschriften vorliegen;
- 1.1.3 dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches geregeltes Verfahren über das Vermögen des Unternehmens eröffnet, die Eröffnung nicht beantragt bzw. der Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde, sowie keine Liquidation des Unternehmens eingeleitet wurde;
- 1.1.4 dass keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
- 1.1.5 dass gegenüber dem Flughafenunternehmer keine erheblichen Rückstände an Gebühren oder Entgelten, Mieten, Pachten oder aus anderen Zahlungspflichten bestehen, die aus der Nutzung des Flugplatzes und seiner Einrichtungen, einschließlich des Start-/Landebahnsystems oder aus der vertraglichen Gestattung der Erbringung von Bodenabfertigungsdienstleistungen geschuldet werden;
- 1.1.6 dass das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften), die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2 500 EUR belegt worden ist bzw. sind.

1.2 Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Nachweise des Bewerbers:

- 1.2.1 Vorlage einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (oder eines vergleichbaren Dokuments), die nicht älter als 3 Monate sein darf (maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge),
- 1.2.2 Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse des Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen (maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge),
- 1.2.3 Aktueller Auszug aus dem Handelsregister oder eine gleichwertige Urkunde oder Bescheinigung einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts des Herkunftslandes des Bewerbers, soweit aufgrund der Unternehmensform des Bewerbers eine Eintragung vorgesehen ist (nicht älter als 6 Monate, maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge),
- 1.2.4 Eintragung in das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer des Sitzes des Unternehmens.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nach Ziffer III.1.2 der Bekanntmachung

- 2.1 Nachweis des Versicherungsschutzes gemäß BADV (Versicherungsschutz gemäß Anlage 3 Nr. 2 der BADV) mit den dort genannten Mindestdeckungssummen, durch Vorlage einer aktuellen und gültigen Versicherungspolice, ersatzweise: Nachweis der rechtsverbindlichen Zusage des Versicherers zum Bestehen des vorgenannten Versicherungsschutzes im Fall der Zulassungserteilung. Folgende Angaben müssen in der Bestätigung zwingend enthalten sein: Versicherer, Versicherungsnehmer/-in, Vertragslaufzeit und geografische Deckung,
- 2.2 Vorlage der letzten beiden Geschäftsberichte bzw. der Jahresabschlüsse inkl. der Gewinn- und Verlustrechnung, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaates, in dem der Bewerber ansässig ist, vorgeschrieben ist,

oder

Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren sowie

Erklärung über den Umsatz des Bewerbers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, der auf die hier ausgeschriebenen Bodenabfertigungsdienstleistungen entfällt, unter Angabe des Eigenleistungsanteils. Als Nachweis dient die Angabe der Umsatzzahlen mit Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

- 2.3 Bankauskunft in der die gegenwärtige Finanz- und Liquiditätslage des Bewerbers dargestellt wird ist (nicht älter als 3 Monate, maßgeblich ist der Termin für die Einreichung der Teilnahmeanträge).

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit nach Ziffer III.1.3 der Bekanntmachung

- 3.1 Für das Leitungspersonal (Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen) ist die fachliche Eignung durch Prüfung der Industrie- und Handelskammer (IHK) als "Geprüfter Flugzeugabfertiger" und ein Arbeitszeugnis/Bestätigung über eine mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsdienstleistungen erbringt

oder

Nachweis einer den Prüfungsinhalten der IHK vergleichbaren Qualifikation und Arbeitszeugnis/Bestätigung über mindestens zweijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsdienstleistungen erbringt

oder

Arbeitszeugnis/Bestätigung über mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Bodenabfertigungsdienstleistungen erbringt, nachzuweisen.

- 3.2 Rechtsverbindliche Eigenerklärung des Bewerbers, dass er die Anforderungen an Betrieb und Einsatz seiner Mitarbeiter gemäß Anlage 3 zur BADV,

Ziffer 2, B, Abs. 1 bis Abs. 5, einzuhalten in der Lage und auch einzuhalten bereit ist.

- 3.3 Angaben über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal durch namentliche Auflistung und Angabe der individuellen Qualifikation und Berufserfahrung.
- 3.4 Nachweis über ein, im Unternehmen des Bewerbers eingerichtetes Qualitätsmanagement System. Im Fall von Bewerbergemeinschaften müssen die Anforderungen von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft erfüllt werden. Im Fall einer sogenannten Eignungsleihe gemäß Ziffer III.1.3.d) der EU-weiten Bekanntmachung, muss die Anforderung vom Bewerber selbst erfüllt sein.
- 3.5 Angabe, ob die Leistungen bei Abschluss der Konzession als vollständige Eigenleistung, mit Nachunternehmern oder in Kooperation mit anderen Firmen erbracht werden, insoweit jeweils mit Angabe des Anteils der Eigenleistungen, des Kooperationspartners und der jeweiligen Kooperationsform.
- 3.6 Angabe zu durchgeführten und/oder zu bestehenden vergleichbaren Aufträgen als Referenz aus den seit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vergangenen 36 Monaten, bei denen in Art und Umfang vergleichbare Leistungen durchgeführt wurden. Referenzfähig sind nur Abfertigungsleistungen an Verkehrsflughäfen mit einem Passagiervolumen größer zwei Millionen pro Jahr oder einem Frachtvolumen von mehr als 50.000 Tonnen pro Jahr. Bei den genannten Mindestvorgaben ist es im Fall von Bewerbergemeinschaften ausreichend, wenn die Anforderungen von einem Mitglied der Bewerbergemeinschaft erfüllt werden.

Erwartet werden folgende Angaben für jeden Referenz-Auftrag:

- 3.6.1 Name und Adresse des Auftraggebers samt Benennung eines Ansprechpartners beim Auftraggeber mit Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse,
- 3.6.2 Bezeichnung und Standort des Referenzauftrages mit Kurzbeschreibung und Angaben zur Menge der jährlichen Abfertigungsleistungen und Vertragsdauer,
- 3.6.3 Angabe, ob die Referenz-Leistungen als vollständige Eigenleistung des Bewerbers, mit Nachunternehmern oder in Kooperation mit anderen Firmen

erbracht wurden sowie bei Kooperation Benennung des Kooperationspartners und die Angabe des Eigenleistungsanteils des Bewerbers.

4. Rechtsverbindliche Eigenerklärung nach Ziffer III.2.2:

Der Bewerber hat daher eine rechtsverbindliche Eigenerklärung abzugeben, ob er „unabhängiger Dienstleister“ i. S. von § 3 Abs. 3 BADV ist.

III. Ablauf des BADV-Verfahrens

1. Struktur des Auswahlverfahrens nach BADV

Das Auswahlverfahren wird hier auf der Grundlage der BADV zweistufig mit einem Teilnahmewettbewerb sowie anschließendem Auswahlverfahren durchgeführt.

Die Auswahl des Dienstleisters trifft das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Referat 55 Luftfahrt, Dorotheenstr 8, 70173 Stuttgart, als entscheidende Stelle. Die Entscheidung wird auf der Grundlage der Bewertung der Bewerbungen gemäß den mitgeteilten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung getroffen.

Die erfolglosen Bewerber erhalten eine Benachrichtigung.

Die Zuschlagskriterien sind nachfolgend und in der Bekanntmachung unter Ziffer II.2.5 bzw. VI.3) aufgeführt und werden in den von der Flughafen Stuttgart GmbH übersandten Bewerbungsunterlagen (Aufforderungsschreiben - Vergabe einer Zulassung für die Erbringung von beschränkten Bodenabfertigungsdiensten durch einen Dienstleister am Flughafen Stuttgart gem. § 7 BADV) konkretisiert und die Gewichtung angegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flughafen Stuttgart GmbH, dem Nutzausschuss des Flughafens Stuttgart sowie dem Betriebsrat der Flughafen Stuttgart GmbH Einsicht in die Unterlagen gewährt werden kann. Sollten die Unterlagen nicht vollständig zur Einsicht geeignet sein, da Daten und Angaben enthalten sind, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, sind ergänzend zu den geforderten Unterlagen und Nachweisen weitere Ausfertigungen beizufügen, die keine Daten und Angaben enthalten, die dem Geschäftsgeheimnis unterliegen. Zum Zweck der Einsicht sind diese mit dem Zweck "Zur Weiterleitung an die Flughafen Stuttgart GmbH, den Nutzausschuss des Flughafens Stuttgart und dem Betriebsrat der Flughafen Stuttgart GmbH" zu kennzeichnen.

2. Verfahrenssprache

Das gesamte Verfahren wird ausschließlich in deutscher Sprache geführt. Dies gilt insbesondere für die einzureichenden Interessenbekundungen (Teilnahmeanträge) und Bewerbungen der Unternehmen einschließlich der von ihnen geforderten Unterlagen, Nachweise, Referenzen und sonstigen Informationen oder Erklärungen. Liegen dem Bewerber Unterlagen, Nachweise, Referenzen, sonstige Informationen oder Erklärungen nicht in deutscher Sprache vor, hat er Übersetzungen beizufügen. Auf Verlangen sind unverzüglich amtlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

Auch Auskünfte, Benachrichtigungen, Mitteilungen oder Entscheidungen gegenüber dem Bewerber erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Interessenbekundungen, Bewerbungen, Unterlagen, Referenzen, Nachweise, Erklärungen und sonstige Informationen, die die interessierten Bewerber nicht in deutscher Sprache bzw. ohne Übersetzungen bzw. bei Verlangen ohne amtlich beglaubigte Übersetzungen übermitteln, werden nicht berücksichtigt.

3. Ablauf des Teilnahmewettbewerbs

3.1 Zweck des Teilnahmewettbewerbs

In der 1. Stufe (Teilnahmewettbewerb) wird die Eignung der Bewerber unter Berücksichtigung der in dieser Bekanntmachung mitgeteilten Teilnahmebedingungen geprüft.

3.2 Bestandteile der Teilnahmeanträge

Hierzu sind die unter Ziffer III.1.1) bis III.1.3) und Ziffer III.2.2) benannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise im Rahmen des Teilnahmeantrags einzureichen. Die geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise können in Kopie eingereicht werden; auf Verlangen sind jedoch unverzüglich die Originale vorzulegen.

3.3 Bewerbergemeinschaften

Die unter Ziffer III.1.1) bis Ziffer III.1.3) und Ziffer III.2.2) benannten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise zur Beurteilung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignungsvoraussetzungen) sind bei

Vorliegen einer Bewerbergemeinschaft für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.

Bei Bewerbergemeinschaften müssen die Eigenerklärungen und Nachweise gemäß Ziffer III.1.1) von jedem Mitglied selbst abgegeben werden, insoweit ist eine Vertretung durch den benannten Vertreter der Bewerbergemeinschaft nicht zulässig. Bei den genannten Mindestvorgaben bei Ziffer III.1.3) (Referenzen) ist es im Fall von Bewerbergemeinschaften ausreichend, wenn die Anforderungen von einem Mitglied der Bewerbergemeinschaft erfüllt werden. Soweit der Bewerber Nachunternehmer einzusetzen beabsichtigt, sind diese namentlich zu benennen und von diesen die vorgeannten Erklärungen und Nachweise zur Eignung ebenfalls abzugeben/vorzulegen.

3.4 Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bewerber oder ein Mitglied einer Bewerbergemeinschaft, sich zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf andere Unternehmen (z.B. durch Subunternehmer) zu berufen, so sind die unter Ziffer III.1.2) bis III.1.3) der Bekanntmachung und in diesem Dokument unter Ziffer II.2 bis Ziffer II.3 genannten Unterlagen für die anderen Unternehmen vorzulegen, nach deren Inhalt die rechtlich und tatsächlich abgesicherte Verfügbarkeit über die entsprechenden Ressourcen der Dritten nachgewiesen wird.

Bei einer Bezugnahme auf Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die wirtschaftliche oder finanzielle Leistungsfähigkeit ist durch dieses ausdrücklich zu bestätigen, dass es mit dem Bewerber im Lizenzfall gemeinsam entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe haftet.

Beabsichtigt der Bewerber, im Hinblick auf vorzulegende Nachweise für die erforderliche berufliche Erfahrung (Referenzen) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen, so ist durch dieses ausdrücklich zu bestätigen, dass es die Leistungen als Subunternehmer im Lizenzfall erbringen wird, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Ein Muster einer Verpflichtungserklärung steht Ihnen unter:

<https://www.flughafen-stuttgart.de/business-to-business/ausschreibungen/acstrbadvla/>

zur Verfügung.

3.5 Einreichung der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge müssen in Schriftform bis zum Schlusstermin für deren Eingang gemäß Ziffer IV.2.2) im verschlossenen Umschlag bei der in I.3) der Bekanntmachung benannten Stelle (Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg) eingehen.

Elektronisch übersandte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Der Umschlag ist mit dem Hinweis "Teilnahmewettbewerb: BADV-Verfahren für Bodenabfertigungsdienste am Flughafen Stuttgart - Nur zur Öffnung durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg bestimmt" zu versehen.

Den Teilnahmeanträgen sind außerdem elektronische Kopien aller in Papierform übermittelten Unterlagen auf einem geeigneten virengeprüften und virenfreien Datenträger beizulegen. Die elektronischen Kopien sind in einem nicht-bearbeitbaren Format (z. B. geschützte, jedoch druckbare Dateien) bereitzustellen. Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags versichert der Bewerber bzw. die Bewerbungsgemeinschaft, dass die Inhalte der elektronischen Kopien vollumfänglich und mit den eingereichten Papierfassungen uneingeschränkt identisch sind. Sofern mit dem Original des Teilnahmeantrags weniger Unterlagen abgegeben wurden, als auf dem Datenträger vorzufinden sind, gilt im Zweifelsfall die Einreichung in Papierform vorrangig. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg weist die Bewerber/Bewerbungsgemeinschaft daher darauf hin, dass ausschließlich die eingereichten Papierfassungen des eingereichten Teilnahmeantrags für die Prüfung maßgeblich sind.

3.6 Prüfung der Teilnahmeanträge

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg wird die fristgerecht eingegangenen Teilnahmeanträge anhand der gemäß vorliegender EU-Bekanntmachung geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise prüfen. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg behält sich vor, fehlende oder unzureichende Unterlagen, Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf von zu bestimmenden Nachfrist(en) - ggf. mehrfach – nachzufordern. Nicht geeignete Bewerber werden über ihren Ausschluss unterrichtet.

3.7 Anfragen zum Teilnahmewettbewerb

Anfragen zum Teilnahmewettbewerb müssen unter Angabe des Aktenzeichens in Textform (per E-Mail oder Fax) und bis spätestens 10 Tage vor dem Endtermin für den Eingang der Teilnahmeanträge bei der Kontaktstelle

gemäß Ziffer I.3) vorliegen. Insbesondere telefonische Anfragen werden nicht beantwortet. Anfragen werden anonymisiert gesammelt und in regelmäßigen Abständen mit Antworten auf der Website des Flughafens unter <https://www.flughafen-stuttgart.de/business-to-business/ausschreibungen/acstrbadvla/> veröffentlicht. Anfragen werden nur dort beantwortet. Die Bewerber sind verpflichtet, sich dort regelmäßig selbständig zu informieren.

3.8 Auswahlverfahren

3.8.1 Die Bewerbungsunterlagen werden an die geeigneten Bewerber zeit- und inhaltsgleich versandt. Bestandteil der Bewerbungsunterlagen sind u.a. ein Pflichtenheft & technische Spezifikationen sowie ein mit dem Flughafen Stuttgart abzuschließender Konzessions- und Nutzungsvertrag. Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung ist die:

- Bereitschaft, den Konzessions- und Nutzungsvertrag gem. § 9 BADV mit der Flughafen Stuttgart GmbH abzuschließen,
- Bereitschaft, die Bodenabfertigungsdienste ab dem 13.06.2024 gemäß des Konzessions- und Nutzungsvertrages zu erbringen,
- Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Anlage 3 zur BADV, dem Pflichtenheft & technischen Spezifikationen für den Flughafen Stuttgart ergeben.

Einzelheiten über den Nachweis der oben genannten Voraussetzungen sowie den abzuschließenden Konzessions- und Nutzungsvertrag, das Pflichtenheft & technischen Spezifikationen ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg behält sich vor, mit den Bewerbern Gespräche und/oder Präsentationstermine unter Beteiligung von Flughafenunternehmer, Nutzerausschuss und Betriebsrat des Flughafenunternehmers durchzuführen.

Wird der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft zur Angebotsabgabe zugelassen, so muss er/sie eine Verpflichtungserklärung darüber abgeben, die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz -MiLoG) einzuhalten.

3.9 Zuschlagskriterien

Die Auswahlentscheidung wird vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg auf der Grundlage der Bewertung der Bewerbungen gemäß den

nachfolgend genannten Zuschlagskriterien und deren in den Bewerbungsunterlagen genannten Gewichtung getroffen. Die erfolglosen Bewerber erhalten eine Benachrichtigung.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg trifft die Auswahlentscheidung auf Basis der Anlage 3 BADV zugunsten des Angebots, das anhand der nachfolgend genannten Zuschlagskriterien als das Annehmbarste erscheint. Einzelheiten zu den Zuschlagskriterien werden in den Bewerbungsunterlagen mitgeteilt.

Zuschlagskriterien sind:

3.9.1 Kommerzielle Angebotsinhalte (Mustermengen- und Gesamtkostenkalkulation)

Unter dem Kriterium Mustermengen- und Gesamtkostenkalkulation ist der Nachweis zu verstehen, dass die Anzahl und Kosten der eingesetzten Ressourcen Personal und Gerät, sowie die angesetzten Aufwendungen für Sach- und Overheadkosten für das Gesamtvolumen der angebotenen Abfertigungsleistungen einen wirtschaftlichen und verlässlichen Abfertigungsbetrieb gewährleisten, inklusive der Höchstpreise, die der Dienstleister für die Abfertigung der einzelnen, im Musterflugplan enthaltenen Flugzeugtypen kalkuliert;

3.9.2 Qualitative Angebotsinhalte, aufgeteilt in die folgenden 3 Unterkriterien:

3.9.2.1 Personaleinsatzkonzept

Darstellung des Personaleinsatzkonzepts unter den Gesichtspunkten der personellen Ressourcen, der Erfahrung der Mitarbeiter und der Schulungs-/Qualifizierungsprogramme.

3.9.2.2 Geräteeinsatzkonzept/Nachhaltigkeit

Darstellung des Geräteeinsatzkonzepts/Nachhaltigkeit unter den Gesichtspunkten der materiellen Ressourcen und Verfügbarkeit von Ausrüstungen, die den Einsatz möglichst ökologischer und emissionsarmer Geräte und Fahrzeuge berücksichtigen. Es muss ein Decarbonisierungskonzept vorgelegt werden, das aufzeigt, wie die vollständige Decarbonisierung der Abfertigungsflotte bis 2030 erreicht wird.

3.9.2.3 Organisationskonzept zur Betriebsaufnahme und Durchführung

Erläuterung eines generellen und übergreifenden Ansatzes zur Betriebsaufnahme und zur Vorbereitung der Durchführung der beschriebenen Leistungen einschließlich Qualitätssicherung.

3.10 Beteiligung Dritter

Die begründeten Voten des Nutzausschusses, des Flughafenunternehmers und des Betriebsrats des Flughafenunternehmers werden durch das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen der Wertung gemäß den bekanntgegebenen Zuschlagskriterien angemessen berücksichtigt.